



**Satzung des Stadtverband für Leibesübungen
vom 19.11.1990**

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Stimmrecht	2
§ 6 Austritt und Ausschluß.....	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Die Vereinsversammlung	4
§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter	4
§ 11 Der Kassier	4
§ 12 Schriftführer	5
§ 13 Der Sportreferent.....	5
§ 14 Aufgaben der Vereinsversammlung	5
§ 15 Beitrag und Ersatz von Auslagen	5
§ 16 Satzungsänderungen	6
§ 17 Auflösung des Verbands	6

§ 1 Name und Sitz

der Verband führt die Bezeichnung

STADTVERBAND FÜR LEIBESÜBUNGEN WEINGARTEN/WÜRTT.

und hat seinen Sitz in Weingarten/Württ. Er ist nicht rechtsfähig



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Stadtverband für Leibesübungen ist eine Vereinigung von Turn- und Sportvereinen, die ihren Sitz in Weingarten/Württ. haben. Er dient als Förderung des Sports auf allen Gebieten.

Seine Aufgaben sind:

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Stadtverwaltung und Behörden.
2. Vertretung der Interessen eines einzelnen Mitgliedsvereins auf dessen Verlangen.
3. Beratende und gutachtliche Mitwirkung in allen bei der Stadtverwaltung Weingarten/Württ. und eventuell auch bei anderen Behörden anfallenden Fragen des Sports.
4. Gegenseitige Abstimmung einzelner Vereinsinteressen und Schlichtung von Streitfragen zwischen Mitgliedsvereinen.
5. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und eigenen sportlichen Wettbewerben.
6. Verteilung des jährlichen Zuschusses der Stadt Weingarten an die Sportvereine.
7. Aufstellung eines jährlichen Belegungsplans für die Sportanlagen.

Der Stadtverband für Leibesübungen verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Stadtverbands für Leibesübungen können alle dem Württ. Landessportbund angeschlossenen Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in Weingarten/Württ. haben, sein. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Verein hat eine Stimme. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Grundsätzlich gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung anwesend sein.



§ 6 Austritt und Ausschuß

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

2. Ausschuß

Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und die Ziele des Stadtverbands für Leibesübungen kann durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Ausschuß eines Mitgliedsvereins erfolgen. Die Gründe für den Ausschuß sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ihm ist vorher zur Rechtfertigung Gelegenheit zu geben.

Der Ausschuß eines Mitgliedvereins aus dem Württ. Landessportbund hat gleichzeitig den Ausschuß aus dem Stadtverband für Leibesübungen zur Folge.

§ 7 Organe

Organe des Stadtverbands für Leibesübungen sind:

1. der Vorstand
2. die Vereinsversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Sportreferenten.

Er wird alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied braucht nicht gleichzeitig Mitglied eines dem Stadtverband für Leibesübungen angehörenden Vereins zu sein. Andernfalls muß er aber Bürger der Stadt Weingarten sein.



§ 9 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus dem Vorstand des Stadtverbandes für Leibesübungen und den Vorsitzenden der Vereine, die Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen sind, oder deren Vertreter. Jeder Vereinsvorsitzende hat das Recht, weitere beratende Personen einzuladen.

Mindestens zweimal jährlich ist eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung muß in der Regel 14 Tage vorher erfolgen.

Der Vorsitzende muß zu einer Vereinsversammlung einberufen, wenn 1/4 der Vereine dies verlangt.

§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Er vertritt den Verband nach außen.

Er beruft die Versammlungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung ein und ist berechtigt, Unterausschüsse zu bilden.

Er ist berechtigt, auch andere Personen zu den Sitzungen einzuladen, soweit er ihre Beziehung für erforderlich hält.

Eilentscheidungen können von ihm getroffen werden; in vermögensrechtlichen Dingen nur, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 € (i. W. einhundert Deutsche Mark) nicht übersteigen. Er hat unmittelbar darauf den Vorstand davon zu unterrichten.

Der Vorsitzende kann seine satzungsgemäßen Aufgaben an die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Er kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes, im Repräsentationsfall auch an Mitglieder der Vereinsversammlung delegieren.

Im Verhinderungsfall übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 11 Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und leistet im Auftrag des Vorstandes Zahlungen für den Stadtverband für Leibesübungen.



Er hat über seine Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt den Schriftverkehr. Kassier und Schriftführer können in einer Person gewählt werden.

§ 13 Der Sportreferent

Der Sportreferent berät den Verband in seinen Aufgaben nach § 3 der Satzung. Auch führt er, soweit nichts anderes bestimmt wird, die eigenen Veranstaltungen des Stadtverbands für Leibesübungen durch.

§ 14 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschließt über die in § 3 dieser Satzung angeführten Aufgaben. Außerdem entscheidet sie über

1. Aufnahme eines Vereins in den Stadtverband für Leibesübungen (§ 4)
2. Ausschluß eines Vereins, (§ 5)
3. Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers, (§ 8, § 11)
4. Rechenschaftsbericht des Kassiers, (§ 11)
5. Entlastung des Vorstandes
6. eine Änderung der Satzung

§ 15 Beitrag und Ersatz von Auslagen

Ein Verbandsbeitrag wird nicht erhoben.

Gewöhnliche Auslagen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag des Stadtverbands entstehen, werden gegen Rechnung ersetzt.

Außergewöhnliche Auslagen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden.

Vergütungen werden nicht gewährt.



§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesende Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Stadtverbands für Leibesübungen kann nur durch Beschluß der Vereinsversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, daß in der Versammlung 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbands geht das Vermögen in Abweichung der §§ 730 ff. BGB in das Eigentum der Stadt Weingarten über mit der Auflage, das Verbandsguthaben für die örtliche Sportförderung zu verwenden.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	19.11.1970			